

Anlage 6: Allgemeine Geschäftsbedingungen für das ABW-Abonnement

Die nachfolgenden Abo-Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung eines ABW-Abonnements gelten als Vertragsgrundlage für Ihr ABW-Abonnement bei der DB Vertrieb GmbH (im weiteren Text als Verkehrsunternehmen benannt).

1. Voraussetzungen für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnement ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld in 10 Abo-Monatsbeiträgen pro Jahr von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/ Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

3. Vertragsabschluss

Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Bestellung sowie durch die Übergabe einer Abo-Karte an den Abonnenten zustande. Der Abschluss des Abo-Vertrages setzt eine positive Bonitätsprüfung voraus. Die Gültigkeit beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über insgesamt 12 aufeinanderfolgende Monate.

Der Abo-Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern nicht gemäß Ziffer 7 der Abo-Bedingungen fristgemäß gekündigt wurde. Sollte die Geschäftsgrundlage des ABW-Tarifs wegfallen, wird den Abo-Kunden freigestellt zu entscheiden, ob ihr Abonnement in einen neuen Tarif übergehen soll, oder zum Datum des Wegfalls der Geschäftsgrundlage enden soll. Der Abo-Kunde wird in diesem Fall rechtzeitig im Voraus schriftlich benachrichtigt.

Die Bestellformulare gelten gleichzeitig für Änderungsmitteilungen und Kündigung. Sie sind bei den stationären ABW-Verkaufsstellen erhältlich oder können per Post beim Abo-Center Berlin der Deutschen Bahn AG angefordert werden. Die ausgefüllten Formulare werden per Post dem AboCenter Berlin zugesandt oder können beim Verkehrsunternehmen abgegeben werden.

Mit der Bestätigung erhält der Abonnent eine Abo-Karte sowie auf getrenntem Postweg die vereinbarten Abo-Wertmarken jeweils für das gesamte Jahr.

4. Abo-Fahrkarten

Das gültige ABW-Abonnement besteht aus der Abo-Karte in Verbindung mit der monatlichen Abo-Wertmarke. Es wird anerkannt, sofern die auf der Abo-Karte angegebene Kundennummer mit der Nummer auf der Wertmarke und dem laufenden Kalendermonat übereinstimmt.

Beanstandungen bezüglich der Ausfertigung der Abo-Karte bzw. der Wertmarken sind unverzüglich nach Erhalt, spätestens in jedem Falle binnen 6 Wochen, durch den Abonnenten beim Abo-Center schriftlich geltend zu machen. Ermäßigte Abo-Karten gelten für Personen gemäß Punkt 2.2 der Tarifbestimmungen zum ABW-Tarif. Die Berechtigung ist mit einer gültigen Kundenkarte für Schüler und Auszubildende nachzuweisen. Diese muss mit den vollständigen Personaldaten, einem auf die Karte

befestigtem Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung versehen sein. Die Kundenkarte ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen vorzuzeigen. Ermäßigte Abo-Karten sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Mitnahme weiterer Personen ist nicht gestattet.

Die Abo-Monatskarte des ABW-Tarifs ist übertragbar. Die Mitnahme weiterer Personen ist in den Tarifbestimmungen des ABW-Tarifs geregelt.

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen Abo-Karte in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

5. Fahrgeld / Fälligkeit

Der Einzug des Abo-Monatsbeitrages erfolgt jeweils zum 1. des laufenden Monats. Für jedes Geltungsjahr werden 10 Monatsbeiträge in Höhe des normalen Monatskartenpreises fällig.

Der Abonnent ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend auch für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

Bei Tarifänderungen wird der veränderte Fahrpreis grundsätzlich ab dem nachfolgenden Monat Vertragsinhalt.

Kommt es zu einer Rücklastschrift, so erhält der Abonnent eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit einer 14-tägigen Zahlungsfrist. Diese beinhaltet den Abo-Monatsbetrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift, sowie ein Bearbeitungsentgelt laut Tarif. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird gemäß den Ziffern 5 und 8 der Abo-Vertrag durch das Verkehrsunternehmen gekündigt.

6. Änderungen durch den Abonnenten

Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich auf dem Änderungs-(Bestell-) Formular mitzuteilen. Bei der Änderung der Bankverbindung ist die Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Abonnent/Kontoinhaber.

Änderungen der gewünschten Fahrverbindung sind mit dem Änderungsformular bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Führen die Änderungen gleichfalls zu Veränderungen des Abo-Monatsbeitrages, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen.

7. Kündigung durch den Abonnenten

7.1. Ordentliche Kündigung

Das ABW-Abonnement kann jeweils zum Ablauf des 12-Monats-Zeitraums gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats (Posteingang) des laufenden Abo-Jahres schriftlich beim Verkehrsunternehmen vorliegen.

7.2. Außerordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann abweichend von Ziffer 7.1. auch zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des

Monats, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wird, beim Verkehrsunternehmen vorliegen.

Die Abo-Kundenkarte und die bereits erhaltenen, noch nutzbaren Wertmarken müssen bis spätestens dem 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang). Gehen diese erst nach dem 5. Tag ein, endet das Abonnement erst zum auf die Rückgabe folgenden Monatsende.

Bei außerordentlicher Kündigung des Abonnenten wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € erhoben. Liegt ein wichtiger Grund für die Kündigung vor, wird auf die Entgelterhebung verzichtet. Wichtige Gründe sind:

- Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit (z.B. durch Fahrplanänderungen), Tarifänderungen
- ärztlich bescheinigte Schwangerschaft; nachgewiesene Arbeitslosigkeit, andauernde Krankheit, Anerkennung als Schwerbehinderter mit gültigem Beiblatt und Streckenverzeichnis, Tod des Kunden
- Kurzarbeit, Abordnungen und Versetzung (Bescheinigung des Arbeitgebers), Arbeitslosigkeit
- Wohnortwechsel, Schulortwechsel
- zeitlich anschließendes, neues Abonnement

8. Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Ist die Abbuchung eines fälligen Betrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich und begleicht der Abonnent diesen Betrag nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen (siehe Ziffer 5), kann das Verkehrsunternehmen den Abo-Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Mit Zugang der Kündigung wird die Abo-Karte ungültig. In diesem Fall sind die Monatsraten für bereits versandte Wertmarken auf einmal fällig, es sei denn, die restlichen Wertmarken liegen bis zum 5. Tag nach Zugang der Kündigung (Posteingang) dem AboCenter Berlin vor.

9. Verlust oder Beschädigung

Der Verlust der Abo-Karte und/oder der Abo-Wertmarken ist dem Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/ Kontoinhaber. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € erfolgt die Neuausstellung der Abo-Karte und gegen ein weiteres Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € die Neuausstellung der Abo-Wertmarken.

Eine beschädigte Abo-Karte und/oder beschädigte Abo-Wertmarken werden nur gegen deren Vorlage durch das Verkehrsunternehmen ersetzt. Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit der beschädigten Abo-Karte und/oder der Wertmarken. Die Neuausstellung der Abo-Karte und Wertmarken erfolgt ebenfalls gegen ein Bearbeitungsentgelt von jeweils 15,00 €.

10. Erstattung

Die Erstattungen von Beförderungsentgelten erfolgt nur bei nicht übertragbaren Fahrausweisen im Falle von Krankheiten oder Krankenhaus- oder Kuraufenthalten, von jeweils mindestens 14-tägiger Dauer, die eine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs nachweislich zwingend ausschließen. Der Nachweis obliegt dem Abonnenten. Das AboCenter Berlin darf auf Nachweis durch amtsärztlichen Attestes auf Kosten des Abonnenten bestehen. Für jeden Krankheitstag wird 1/36 des Monatsbeitrages erstattet. Der Anspruch erlischt einen Monat nach Wegfall des Grundes.

11. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abonnement-Vertrag durch den Abonnenten sowie eine Aufrechnung von Forderungen ist ausgeschlossen.

12. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die Abo-Karte und/oder die Abo-Wertmarken nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendmonats, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich dem AboCenter Berlin schriftlich mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die Abo-Karte und/oder Abo-Wertmarken ordnungsgemäß zugegangen sind.

Ansprechpartner:

DB Vertrieb GmbH
Abo-Center Berlin
Koppenstraße 03
10243 Berlin
Tel.: (01805) 066 011
Fax: (030) – 297 36508
E-mail: db.abocenter.berlin@bahn.de